

Satzung

des Landkreises Altenkirchen

über die Erhebung von Gebühren

für die Benutzung der Kreisvolkshochschule Altenkirchen

vom 13.02.2012

Der Kreistag hat aufgrund

des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) vom 31.01.1994 (GVBl 1994, S.188, BS 2020-2) in Verbindung mit §§ 1 und 5 der Satzung über die Volkshochschule des Landkreises Altenkirchen vom 14.12.1989 und den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1965 (GVBl. S. 175) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhalt

§ 1 Gebührenpflicht

§ 2 Gebührenschuldner

§ 3 Gebührenhöhe/Teilnehmerzahl

§ 4 Verwaltungs- und Prüfungsgebühren

§ 5 Gebührenfreie Veranstaltung

§ 6 Arbeitsmaterial

§ 7 Fälligkeit und Zahlungsweise

§ 8 Gebührenermäßigung

§ 9 Rücktritt, Gebührenrückzahlung

§ 10 Inkrafttreten

## **§ 1 Gebührenpflichtige Tatbestände**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule des Kreises Altenkirchen (Kreisvolkshochschule) sind Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung zu zahlen.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der angemeldete Teilnehmer, bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte. Die Erziehungsberechtigten haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebührenhöhe/Teilnehmerzahl**

- (1) Die Mindestteilnehmerzahl beträgt grundsätzlich 8 Personen. Abweichungen können zugelassen werden. Unter 5 Teilnehmern finden keine Kurse statt.
- (2) Die Gebühren werden unter Zugrundelegung der Unterrichtseinheiten errechnet. Eine Unterrichtseinheit (UE) entspricht 45 Minuten Unterrichtszeit.

Die Gebühren betragen pro UE für

- Kurse allgemein: 2,50 €
  - EDV-Kurse: 4,50 €
  - Sprachkurse: 60 € ab 8 Teilnehmern bei 24 Unterrichtsstunden (7 Teilnehmer: 70 €, 6 Teilnehmer: 75 €, 5 Teilnehmer: 80 €)  
Maßgebend für die Berechnung der Kursgebühr in Sprachkursen ist die Teilnehmerzahl am 2. Kurstermin.
  - Einzelveranstaltungen: bei Einzelveranstaltungen werden die Gebühren nach den entstehenden Kosten bemessen, die Mindestgebühr beträgt 5 €.
- (3) Studienfahrten werden kostendeckend kalkuliert. Hierbei wird eine Verwaltungskostenpauschale von 7 € je Person eingerechnet
  - (4) Im Einzelfall ist die Kreisvolkshochschule berechtigt, für Kurse abweichende Gebühren festzusetzen.
  - (5) Bei Veranstaltungen, die aus technischen oder methodischen Gründen nur eine begrenzte Teilnehmerzahl zulassen, wird die Gebühr gesondert festgelegt.

#### **§ 4 Verwaltungs- und Prüfungsgebühren**

- (1) Für die Abnahme von Prüfungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe bemisst sich nach den entstandenen Kosten.
- (2) Teilnahmebescheinigungen werden auf Wunsch gebührenfrei ausgestellt, wenn mindestens 80 % der Kursstunden besucht worden sind.

#### **§ 5 Gebührenfreie Veranstaltungen**

Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule können aus bildungspolitischen Gründen gebührenfrei bleiben.

#### **§ 6 Arbeitsmaterial**

Die Kosten für Lehr- und Arbeitsmaterial sind von den Teilnehmern zu tragen.

#### **§ 7 Fälligkeit und Zahlungsweise**

- (1) Die Teilnehmergebühren werden mit der Anmeldung fällig.
- (2) Bei Lehrgängen und Veranstaltungen, die sich in mehrere Ausbildungsabschnitte gliedern, sind die Gebühren bei Beginn des jeweiligen Abschnittes zu zahlen.
- (3) Die Gebühren sind grundsätzlich durch Banküberweisung zu begleichen. In Ausnahmefällen ist die Zahlung der Gebühr auch in bar möglich.

#### **§ 8 Gebührenermäßigungen**

Folgende Personen erhalten auf Antrag unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises eine Gebührenermäßigung

- Schüler/Kinder (Ausnahme: speziell ausgeschriebene Schülerkurse)
- Auszubildende und Studenten
- Personen im Bundesfreiwilligendienst
- Inhaber der Jugendleiter-Card
- Empfänger von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII

Die Ermäßigung beträgt bei Kursen 50 %.  
Eine Ermäßigung auf Einzelveranstaltungen wird nicht gewährt.

## **§ 9 Rücktritt, Gebührenrückzahlung**

- (1) Die Kreisvolkshochschule kann einen Kurs/eine Einzelveranstaltung aus folgenden Gründen absagen:
  - höhere Gewalt
  - mangelnde Beteiligung (zu geringe Teilnehmerzahl)
  - Ausfall der Lehrkraft.
- (2) Tritt die Kreisvolkshochschule aus einem dieser Gründe vom Vertrag zurück, werden den Teilnehmern die geleisteten Gebühren erstattet. Bei laufenden Kursen erfolgt eine anteilmäßige Erstattung. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- (3) Der Rücktritt eines Teilnehmers muss bei Kursen bis 3 Werktage vor Kursbeginn erfolgen, eine telefonische Abmeldung reicht dabei aus. Bei Sprachkursen ist ein Rücktritt bis 3 Werktage nach der 1. Kursstunde möglich.
- (4) Wird die Rücktrittsfrist seitens des Teilnehmers nicht eingehalten, ist eine Rückerstattung grundsätzlich nicht möglich.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Altenkirchen, den 13.02.2012

gez.

Michael Lieber  
Landrat

Hinweis gem. § 17 Abs. 6 LKO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.